

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.12.1977

Geschäftszahl

0269/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1271/62 E 23. November 1962 RS 1

Stammrechtssatz

Die Bestimmungen des § 99 Abs 2 lit d StVO enthalten nicht Straftatbestände, sondern nur Merkmale zur Bemessung der Höhe der Strafe. Die Anführung der Bestimmung des § 99 Abs 2 StVO allein als Grundlage für die Strafbemessung ist unrichtig, weil die Verhängung der in dieser Gesetzesstelle angeführten Strafen immer nur in Verbindung mit den in den Gesetzesstellen lit a bis lit f angeführten Tatbeständen zulässig ist.